



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Straße 4
10405 Berlin

Landtagsamt

05.11.2021
Bl.0434.18

Corona-Pandemie; keine Testpflicht für Kinder in Kindertagesstätten und Schulen

Petition vom 12.08.2021

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschuss für Bildung und Kultus hat Ihre Petition in der öffentlichen Sitzung vom 21.10.2021 beraten und beschlossen,

die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass die Testungen an Schulen (Selbsttests sowie die nun auch zum Einsatz kommenden Pool-Tests) einen unverzichtbaren Bestandteil eines ausgewogenen Konzepts darstellen, das auch bei höheren Inzidenzwerten einen dauerhaften Regelbetrieb an Bayerns Schulen im Schuljahr sicherstellen könne.

In den Einrichtungen für nicht schulpflichtige Kinder bestehe keine allgemeine Testobliegenheit oder -pflicht. Lediglich die Gestattung des Wiederzugangs zur Einrichtung nach einer schwereren Erkrankung oder der Besuch der Kindertageseinrichtung trotz leichter Symptome werde derzeit von der Vorlage eines negativen Testergebnisses abhängig gemacht, was jedoch aus Infektionsschutzgründen unabdingbar sei.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition darüber hinaus zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, und

Referat P II Ausschüsse,
Kommissionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81627 München
Telefon +49 (89) 41262363
Fax +49 (89) 41261768
petitionen@bayern.landtag.de

Kommunikation allgemein
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel
U-Bahn U4/U5,
Max-Weber-Platz
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier

den Auszug aus dem Sitzungsprotokoll haben wir zu Ihrer näheren Information
beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ausschussbüro

Anlagen

1 Stellungnahme

1 Protokollauszug



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
Bl. 0434.18
25.08.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BS4363.0/932

München, 12. Oktober 2021
Telefon: 089 21862667

**Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 12.08.2021
„Corona-Pandemie; keine Testpflicht für Kinder in Kindertagesstätten
und Schulen“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Petent fordert in seiner o. g. Eingabe, die Staatsregierung möge von einer Testpflicht bei Kindern absehen, da diese mit großem Konfliktpotential bei Eltern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Lehrkräften verbunden sei. Ferner würden nicht unerhebliche psychische Belastungen bei Kindern drohen, v. a. wenn die Testungen in den Einrichtungen stattfinden sollten und nicht im Elternhaus. Es stelle sich die Frage, weshalb Testungen nicht in allen Bereichen des Lebens verlangt würden und ausgerechnet Kinder von dieser Maßnahme betroffen sein sollten.

Zunächst nehme ich zu der Schülerinnen und Schüler betreffenden Testobliegenheit wie folgt Stellung:

Erklärtes Ziel der Staatsregierung war und ist es, den Schülerinnen und Schülern Präsenzunterricht in größtmöglichem Umfang anzubieten; schließlich kann auch der beste Distanzunterricht den Präsenzunterricht nicht auf Dauer ersetzen. Das Testkonzept an den bayerischen Schulen hat

sich in den letzten Wochen und Monaten als einer der zentralen Pfeiler der Pandemiebekämpfung bewährt, um frühzeitig asymptomatisch verlaufende Infektionen erkennen und so einen regulären Schulbetrieb ermöglichen zu können. Regelmäßige Testungen erhöhen die Sicherheit im Schulbereich deutlich und haben laut einschlägigen Studien auch dazu beigetragen, die sog. „Dritte Welle“ in Deutschland zu brechen. Gemäß § 13 Abs. 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) dürfen nicht geimpfte und nicht genesene Schülerinnen und Schüler nur am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen sowie an der Mittags- und Notbetreuung teilnehmen, wenn sie *drei Mal wöchentlich einen Testnachweis* nach § 3 Abs. 4 Nr. 1, 2 14. BayIfSMV (PCR-Test, PoC-PCR-Test oder Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe sowie an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen gilt die Testobliegenheit mit der Maßgabe, dass an die Stelle dreier wöchentlicher Selbsttests nach Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zwei wöchentliche PCR-Pooltestungen treten können. Im Bereich der genannten Schularten hat im neuen Schuljahr nach einer Übergangsphase eine Umstellung auf ein PCR-Pool-Testverfahren stattgefunden, das insbesondere für jüngere Schülerinnen und Schüler leichter zu handhaben ist und eine höhere Sensitivität im Vergleich zu Antigen-Selbsttests bietet. Dabei kann auf die guten Erfahrungen der bisherigen bayerischen Pilotprojekte zu Pool-Testungen zurückgegriffen werden. Auch nach aktueller Einschätzung des Robert Koch-Instituts ist PCR-Pool-Testen inzwischen ein wichtiger Baustein für möglichst sicheren Präsenzunterricht in Grundschulen.

Die Staatsregierung hat nach sorgfältiger Abwägung entschieden, dass die Selbsttests für Schülerinnen und Schüler in der Schule erfolgen sollen, um die Sicherheit zu erhöhen. Das damit erreichte Mehr an Sicherheit und Verlässlichkeit ist im Interesse aller Beteiligten und eröffnet zudem – gerade

mit Blick auf die kommenden kälteren Jahreszeiten – eine Perspektive für mehr Präsenzunterricht in Gebieten mit hoher Inzidenz. Dieser Weg wird gleichermaßen in anderen Bundesländern gegangen und läuft auch in Österreich seit längerer Zeit reibungslos und unter allgemeiner Zustimmung. Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen, die weder geimpft noch genesen sind, testen sich weiterhin selbst. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 9 der 14. BayIfSMV kann dabei ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist; soweit das Testergebnis für außerschulische Zwecke Verwendung finden soll, ist der Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durchzuführen.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen müssen keinen Testnachweis erbringen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler wie für Lehrkräfte und sonstige an der Schule tätige Personen gleichermaßen.

Auch die Rechtsprechung hat sich zwischenzeitlich mit der Frage der Zulässigkeit von Schultestungen auseinandergesetzt: Im Rahmen der Begründung seines Beschlusses vom 12.04.2021, Az. 20 NE 21.926, führt auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) aus, dass die häusliche Testung – bei jüngeren Kindern durch Anleitung der Eltern – schon deshalb kein gleich effektives, milderes Mittel sei, weil sie nicht wirksam zu kontrollieren sei (vgl. https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/pm_corona-tests_fur_schulerinnen_und_schuler.pdf).

In einem weiteren Beschluss vom 28.09.2021, Az. 25 NE 21.2372, betonte der BayVGh abermals, dass die Handhabung der Testungen in der Schule auch nicht Sorgen hinsichtlich einer Stigmatisierung mit sich brächten. Soweit Schülerinnen und Schüler oder ihre Eltern Vorbehalte gegenüber einer Testung gemeinsam mit Mitschülerinnen und Mitschülern hätten, lasse ihnen § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 4 Nr. 1, 2 14. BayIfSMV die Möglichkeit, anstatt der Selbsttestung ein Testzertifikat einer anerkannten Teststelle über einen PCR- oder Antigen-Test vorzulegen. Dort könne geschultes Testpersonal die Testung außerhalb der Wahrnehmung der Schülerinnen und -schüler wahrnehmen.

Die Testobliegenheit sei insofern geeignet, erforderlich und angemessen, um bei der gegenwärtigen Infektionslage Präsenzunterricht zu gewährleisten (vgl. den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28.09.2021 – 25 NE 21.2372).

Zu dem Vorbringen des Petenten, weshalb Testungen nicht in allen Lebensbereichen erforderlich und vielmehr nur Kinder betroffen seien, ist darauf hinzuweisen, dass die teils stark divergierenden Ausgangsvoraussetzungen und Besonderheiten im Schulbereich – beispielsweise im Vergleich zu wirtschaftlichen Betrieben – differenzierte Regelungen erforderlich machen. So sind u. a. schulrechtliche (wie z. B. die Schulpflicht gemäß Art. 35 ff. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) sowie auch infektiologische Besonderheiten (wie z. B. Dauer und Vielzahl sozialer Kontakte) in die zu treffenden Entscheidungen einzubeziehen. Wie bereits angesprochen, kann auch der beste Distanzunterricht die Vorteile des Präsenzunterrichts nicht auf Dauer aufwiegen. Die Vorgaben des Rahmenhygieneplans für Schulen (aktuelle Version jeweils abrufbar über die Homepage des StMUK unter [Aktualisierter Rahmen-Hygieneplan für bayerische Schulen \(bayern.de\)](#)) tragen deshalb den Besonderheiten des Schulbetriebs, welcher nur sehr eingeschränkt mit dem Betrieb sonstiger Einrichtungen vergleichbar ist, Rechnung und werden laufend an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst. Ziel des Maßnahmenbündels ist stets die möglichst durchgehende Gewährleistung von Präsenzunterricht an den bayerischen Schulen. Ferner ist darauf zu verweisen, dass zwischenzeitlich, wenn im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35 überschreitet, u. a. auch in den Bereichen Kultur, Sport, Gastronomie der Zugang zu geschlossenen Räumen nur solchen Personen möglich ist, die geimpft, getestet oder genesen sind (sog. „3 G-Regel“ vgl. § 3 der 14. BayIfSMV).

Die Einführung der Selbsttests an den Schulen wurde sorgfältig vorbereitet:

Vor der Einführung der Selbsttests wurden den Schulen sowie den Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten umfassende Informationen zur Testdurchführung übermittelt. Informationen sind auch auf www.km.bayern.de/selbsttest eingestellt. Die Informationen gehen insbesondere auch auf die Verfahrensweise bei positiven Testergebnissen ein. Die Lehrkräfte wurden gebeten, möglichen Verunsicherungen oder etwaigen Stigmatisierungen bereits im Vorfeld entgegenzuwirken. Erhalten Schülerinnen und Schüler positive Selbsttestergebnisse, kann auch schulpsychologische Unterstützung in Anspruch genommen werden. Die Einführung des Pooltestverfahrens an den genannten Schularten wird aktuell ebenso sorgfältig vollzogen.

Zum Thema Testungen an Kindertagesstätten besteht keine Zuständigkeit des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Dementsprechend führt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt aus: Im Bereich der Kindertagesbetreuung gibt es derzeit keine Testpflicht für nicht schulpflichtige Kinder. Für Familien besteht die Möglichkeit, kostenfrei geeignete Selbsttests für ihre nicht schulpflichtigen Kinder in den Apotheken abzuholen. Weiterhin wird das freiwillige Testangebot um PCR-Pool-Testungen für nicht schulpflichtige Kinder, die vom Freistaat erstattet werden, erweitert. Hier entscheiden Landkreise und kreisfreie Städte, ob sie entsprechende Testungen anbieten und organisieren. Die Durchführung eines Tests ist nicht Voraussetzung für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung.

Kinder sind aktuell lediglich dann verpflichtet, sich auf eine Coronavirus-Infektion testen zu lassen, wenn sie leichte Krankheitssymptome (z. B. Schnupfen und gelegentlicher Husten, aber kein Fieber) aufweisen und die Kindertageseinrichtung trotz der Symptome besuchen bzw. darin tätig werden möchten. Sind Beschäftigte und/oder Kinder schwerer erkrankt (z. B. Fieber, Erbrechen oder Hals- bzw. Ohrenscherzen) ist der Besuch bzw. die Tätigkeit in der Kindertageseinrichtung erst wieder möglich, wenn die betreffende Person nach der Erkrankung wieder bei gutem Allgemeinzustand ist und ein negatives Testergebnis auf das Coronavirus vorlegen kann. Ein Selbsttest ist hier derzeit allerdings nicht ausreichend. Es muss

sich stets um einen PCR- oder PoC-Antigen-Schnelltest handeln. Diese Vorgaben sind ein essentieller Baustein im Kampf gegen die Pandemie.

Die Petition ist in Bezug auf die Kindertagesstätten insoweit positiv erledigt, als aktuell in den Einrichtungen für nicht schulpflichtige Kinder keine allgemeine Testobliegenheit oder -pflicht besteht. Lediglich die Gestattung des Wiederzugangs zur Einrichtung nach einer schwereren Erkrankung oder der Besuch der Kindertageseinrichtung trotz leichter Symptome wird derzeit von der Vorlage eines negativen Testergebnisses abhängig gemacht, was jedoch aus Infektionsschutzgründen unabdingbar ist. In Bezug auf die Schulen kann der Petition aus Sicht der Staatsregierung nicht gefolgt werden, da die Testungen an Schulen (Selbsttests sowie die nun künftig auch zum Einsatz kommenden Pool-Tests) einen unverzichtbaren Bestandteil eines ausgewogenen Konzepts darstellen, das auch bei höheren Inzidenzwerten einen dauerhaften Regelbetrieb an Bayerns Schulen im kommenden Schuljahr sicherstellen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Anna Stolz

Staatssekretärin

Jörg Mitzlaff in 10405 Berlin (BI.0434.18)

- Corona-Pandemie; keine Testpflicht für Kinder in Kindertagesstätten und Schulen

II.1-BS4363.0/932 -Kultus-

Vorsitz: Tobias Gotthardt (FREIE WÄHLER)
Berichterstattung: Matthias Fischbach (FDP)
Mitberichterstattung: Gudrun Brendel-Fischer (CSU)

Abg. Matthias Fischbach (FDP) hält die Tests an den Schulen nach wie vor für erforderlich, wenn man auch mittelfristig über den Umgang mit Personen über zwölf Jahren, die sich impfen lassen könnten, sowie darüber nachdenken müsse, warum es eine Testpflicht in den Grundschulen gebe, nicht aber in den Kitas, und wie man verfare, wenn die pandemische Lage von nationaler Tragweite Ende November auslaufe. Der Bayerische Rundfunk berichte von 1.600 Kindern, deren Eltern ihre Impfung verweigerten.

Abg. Gudrun Brendel-Fischer (CSU) schließt sich an.

Beschluss:

Die Eingabe wird aufgrund der Stellungnahme der Staatsregierung für erledigt erklärt.

Dem Petenten sind die Stellungnahme der Staatsregierung sowie ein Protokollauszug zu übersenden.

(einstimmig)

(Ende der Eingabenbehandlung in öffentlicher Sitzung – Weitere Eingaben in nicht öffentlicher Sitzung)